

5/SN-72/ME von 6



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien - Postfach 240

Z1 1734-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Errichtung der
österreichischen Entwicklungs-
fonds GesmbH;
Stellungnahme

Schr d BKA v 24. April 1984,
GZ 420.451/2-IV/2/84

GESETZENTWURF
Zl. 37 -GE/19.84
Datum: 27. JUNI 1984
Verteilt 1984-06-27
Furmer

St Wasserbauin

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Der Rechnungshof erlaubt sich, seine Stellungnahme
zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf
in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlagen

Wien, 1984 06 22

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Kade



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
1033 Wien - Postfach 240

Z1 1734-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Errichtung der
österreichischen Entwicklungs-
fonds GesmbH;
Stellungnahme

Schr d BKA v 24. April 1984,
GZ 420.451/2-IV/2/84

An das
Bundeskanzleramt
Sektion IV

Annagasse 5
1010 Wien

Der RH dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Errichtung der österreichischen Entwicklungsfondsgesellschaft mbH und erlaubt sich, folgende Stellungnahme dazu abzugeben:

1. Allgemein

Der RH ist grundsätzlich gegen die Ausgliederung von hoheitsrechtlichen Funktionen aus der eigenen Verwaltungsorganisation und deren Übertragung auf einen Rechtsträger des Privatrechtes. Wie das BKA selbst ausführte, soll die Ausgliederung vor allem deswegen erfolgen, weil die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Beträge aus dem Bundeshaushalt nicht aufzubringen sind. Ohne Ausgliederung wäre nämlich eine entsprechende Erhöhung der Budgetmittel für Entwicklungshilfe sowie eine Planstellenvermehrung notwendig.

- 2 -

Das primäre Ausgliederungsmotiv ist somit finanzieller Natur. Der Gesetzesentwurf sieht jedoch vor, daß der Bundeskanzler dem Entwicklungsfonds die Personal- und Sachaufwendungen dann zu ersetzen hat, wenn diese Aufwendungen aus den Erträgen des Fonds nicht gedeckt werden können. Der Bund hat ferner auch für die Aufbringung der Mittel, die zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind, die Haftungen zu ermöglichen bzw Ersatz aus Budgetmittel zu leisten. Der Gesetzesentwurf sieht somit vor, daß der Bund sowohl die eigentlichen Entwicklungshilfekosten als auch den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand endgültig tragen müssen. Die vorgesehene Rechtsform ist somit bloß eine "Flucht aus dem Budget", gibt jedoch keine Gewähr der Kostenminimierung sondern läßt vielmehr befürchten, daß dadurch ein höherer Verwaltungsaufwand entsteht.

2.1 Zum § 2 Abs 2:

Die GesmbH wird als Bevollmächtigte des Bundes tätig. Die Bevollmächtigung ist zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem im einzelnen vertraglich zu regeln. Weder aus dem Gesetzestext selbst noch aus den Erläuternden Bemerkungen sind jedoch Anhaltspunkte für die Ausgestaltung der zwischen dem Bund und dem Fonds abzuschließenden Rahmenverträgen zu entnehmen.

Es wird daher angeregt, insb die Grundsätze für den Abschluß der Rahmenverträge gesetzlich zu bestimmen.

2.2 Zum § 4 Abs 2a:

Der Bundesminister für Finanzen darf nur dann die Haftung als Bürge und Zahler übernehmen, wenn der

jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftung 10 Milliarden S nicht übersteigt. Diese Formulierung ist vom Standpunkt der Rechnungs- und Gebarungskontrolle bedenklich. Nach Ansicht des RH darf ein Freiwerden des Haftungsrahmens dann nicht eintreten, wenn die Tilgung durch den Bürgen (Bund) erfolgte. Die vorgeschlagene Formulierung des § 4 Abs 2a läßt einen unbegrenzten Haftungsrahmen für die Zukunft zu.

2.3 Zum § 5:

Diese Bestimmung sieht vor, daß dem BKA jährlich bis zum 31. März eine Budgetvorschau vorzulegen ist; nicht hingegen ist ein Verwendungsnachweis für die dem Fonds zur Verfügung gestellten Gelder in periodischen Abschnitten vorgesehen. Die Regierungsvorlage verlangt lediglich den Nachweis der Verwendung der Gelder, ohne jedoch zu normieren, wann der Nachweis zu erfolgen hat. Der letzte Satz des Abs 2 läßt dem Bund keine Möglichkeit, auf die Verwendung der Gelder in entsprechender Form einzuwirken. Der RH schlägt diesbezüglich vor, die Verwendung der Gelder dem Bundeskanzler jährlich nachzuweisen, damit allfällige Korrekturen durch das BKA erfolgen können.

2.4 Zum § 7:

Der Bundeskanzler müßte auch berechtigt werden, in alle Schriftstücke, Verträge, Unterlagen udgl Einsicht zu nehmen.

2.5 Zum § 9:

§ 9 Abs 3 ermächtigt (dh verpflichtet) das BKA, dem Entwicklungsfonds die Personal- und Sachaufwendungen,

- 4 -

die diesem aus der Erfüllung der im Entwicklungshilfegesetz vorgesehenen Aufgaben erwachsen und die nicht aus seinen Erträgen gedeckt werden können, zu ersetzen. Die Höhe dieser Ersatzpflicht, für deren budgetmäßige Deckung das BKA aufzukommen hat, ist aus den vorgelegten Begutachtungsunterlagen weder ersichtlich noch kann sie anhand dieser abgeschätzt werden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Fonds seine Erträge - wenn solche überhaupt erzielt werden - eher gering halten wird, um beim BKA möglichst hohe Ersätze ansprechen zu können. Diesbezüglich verweist der RH auf den Ministerratsbeschluß vom 7. Feber 1950 bzw auf Pkt 90 der Legistischen Richtlinien 1979, denenzufolge jedem Entwurf einer rechtsetzenden Maßnahme eine nachvollziehbare Kostenrechnung anzuschließen ist. Die in den Erläuterungen enthaltenen, jedoch sehr allgemein gehaltenen Hinweise können eine derartige Kostenrechnung nicht ersetzen.

Der zukünftige Personal- und Sachaufwand ist kostenmäßig nicht erfaßt. Die Gründung einer GesmbH setzt jedoch zwangsläufig Personal und eine Büroorganisation voraus. Im Vorblatt wird lediglich bemerkt, eine Planstellenvermehrung solle aus budgetären Gründen nicht in Betracht gezogen werden. Die Übertragung der Entwicklungshilfearbeit an einen ausgegliederten Rechtsträger hat jedoch den Nachteil, daß eine Gesellschaft mit mehr oder weniger umfangreichen Personal geschaffen wird, deren Gehaltsniveau im Regelfall höher ist als im Bundesdienst. Der RH regt ~~deshalb~~ an, die Personalanzahl und die Höhe der Bezüge genau festzulegen, gesetzlich zu regeln bzw der Zustimmung des Bundeskanzlers zu unterwerfen. Mangels einer solchen bindenden Regelung werden zwar beim Organwalter Dienstposten eingespart, beim ausgegliederten Rechtsträger jedoch keine Sicherheiten geschaffen, um Kosten - welche letztendlich vom Organwalter zu ersetzen ist - zu vermeiden.

3. Der RH regt ferner an:

3.1 Der Gesellschaftsvertrag muß sich auf die Bestimmungen des Gesetzes berufen.

3.2 Die Bestellung eines ehrenamtlichen Aufsichtsrates sollte verpflichtend vorgeschrieben werden.

3.3 Die Aufsichtsratsmitglieder sollten nicht gewählt, sondern entsendet werden. Dadurch würde eine gewisse Einflußnahme auf das Abstimmungsverhalten der Aufsichtsratsmitglieder ermöglicht werden.

Von dieser Stellungnahme wurde das Präsidium des Nationalrates u.e. unterrichtet.

Wien, 1984 06 22

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wack